



BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN), Pettenkoflerstraße 10, 80336 München

An das  
Bayerische Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2

81925 München

*Per Fax vorab: +49 89 9214-2266*

Bund Naturschutz in Bayern  
e.V. (BN)  
Landesfachgeschäftsstelle  
Südbayern  
Pettenkoflerstraße 10a/I  
80336 München  
089/54829863  
[fa@bund-naturschutz.de](mailto:fa@bund-naturschutz.de)  
[www.bund-naturschutz.de](http://www.bund-naturschutz.de)

*Ihr Zeichen*      62b-U8602-2019/5-75  
*Vom*              24.10.19  
*Unser Zeichen*   RE-NatSchG-VB-Streuobst  
*Vom*              14.11.19

**Verordnung zur Definition der Biotoptypen Streuobstbestände und arten- und strukturreiches Dauergrünland; Verbandsanhörung  
hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur o.g. Verordnung und nehmen wie folgt Stellung:

**I. Streuobst**

**Wir lehnen die geplante Verordnung zur Definition des Biotoptyps Streuobst ab**, da sie den neu eingeführten gesetzlichen Schutz massiv aushöhlen würde.

Wir lehnen insbesondere die Definition des Begriffes "hochstämmig" mit einer geforderten Höhe des Kronenansatzes in mindestens 1,80 m Höhe bei mindestens 75% des Bestandes ab. Die Mindesthöhe von 1,80 m weicht sowohl von dem bisher in der Biotopkartierung für Streuobstwiesen verwendeten Wert von 1,60 m ab als auch von den Kriterien der VNP- bzw. KULAP-Förderung.

Im KULAP (B57) beträgt die Höhe 1,40 m, im VNP 1,60 m (bei 30 cm Stammumfang). Auch der Stammumfang zur Definition eines ausreichenden Bestandsalters ist im VNP mit mind. 30 cm in 1 m Höhe definiert, im vorliegenden Entwurf jedoch mit mind. 50 cm in 1 m Höhe. Die geplante Verordnung enthält keinerlei fachlich nachvollziehbare Darlegung für die Heranziehung der Wert von 1,80 m und 50 cm.

KULAP B57: "Gefördert werden Hochstamm-Baumarten, die mind. 3 m Kronendurchmesser erreichen und eine Stammhöhe von mind. 1,4 m haben."

VNP (W07, H28): "Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mind. 1,6 m, die in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mind. 30 cm aufweisen."

Wir fordern daher eine Orientierung an den Werten, die Voraussetzung für die VNP-Förderung sind, bei der Stammhöhe wäre sogar der KULAP-Wert von 1,40 m zweckmäßig.

Zudem lehnen wir die Einschränkung eines nötigen Baumabstandes zwischen 10 und 20 m als nicht zielführend ab. Es gibt sowohl naturschutzfachlich wertvolle Bestände mit geringerem Baumabstand als 10 m als auch mit mehr als 20 m. Auch in der KULAP-Förderung ist nur enthalten eine Mindestkronenbreite von 3 m. Sollte hier eine Einschränkung beibehalten werden, fordern wir wenigstens die Reduzierung auf 5 m.

Aus der Tatsache, dass auch wertvolle Streuobstbestände einen geringeren Abstand haben können, ergibt sich, dass sie auch eine höhere Dichte haben können. Das Kriterium „Dichte von nicht mehr als 100 Bäume/ ha“ ist daher abzulehnen.

**Gerade in der *Kombination* der geforderten Kriterien befürchten wir nach ersten Überprüfungen im Gelände, dass ein hoher Anteil der Streuobstbestände mit dieser Verordnung nicht unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen würde und damit der Sinn und Zweck des Volksbegehrens und damit auch der Auftrag der Bevölkerung ausgehöhlt würde.**

**Zudem handelt es sich ausschließlich um formale Kriterien. Die ökologische Wertigkeit bestimmt sich aber auch nach dem Struktureichtum, insbesondere Alt- und Totholz-Reichtum mit entsprechendem Höhlen-Reichtum.**

**Wir fordern daher insgesamt:**

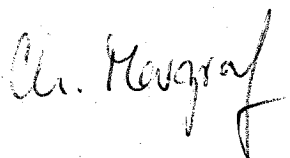
- **Die Veränderung der gewählten formalen Kriterien.**
- **Eine Verbindung der Kriterien mit „oder“ nicht „und“, d.h. dass nicht alle Kriterien gemeinsam erfüllt werden müssen.**
- **Die Aufnahme von ökologischen Kriterien (Alt-, Totholz-, Höhlen-Reichtum).**

Wir fordern Sie zudem auf, mit Zahlen darzustellen, wie viele der naturschutzfachlich wertvollen Streuobstbestände mit der geplanten VO noch unter den gesetzlichen Schutz fallen würden und wie die Kriterien begründet sind.

## **II. Grünland**

Mit der Definition des artenreichen Grünlandes besteht **Einverständnis**.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Christine Margraf  
stellv. Landesbeauftragte BN